

REGLEMENT FACHBEIRAT

DER FOUNDATION FOR AVIATION COMPETENCE (FFAC)

Version 1.1 vom 9.3.2020

1. GRUNDLAGE

- 1.1 Das vorliegende Reglement wird gestützt auf das Organisationsreglement und die Statuten der FFAC erlassen.

2. ZUSAMMENSETZUNG & ORGANISATION

- 2.1 Der Stiftungsrat kann laut Statuten, Art. 6, Abs. 5, einen Fachbeirat zur Unterstützung und Umsetzung des Stiftungszwecks bestellen.
- 2.2 Der Fachbeirat soll aus fünf bis zwölf Mitgliedern bestehen.
- 2.3 Als Mitglied qualifiziert sich, wer langjährige wissenschaftliche oder praktische Erfahrung im Bereich der Aviatik mitbringt. In erster Linie kommen dabei die Vorstände von wichtigen Luftfahrtverbänden in Betracht.
- 2.4 Der Stiftungsrat schlägt die Fachbeiratsmitglieder vor und wählt sie.
- 2.5 Der Fachbeirat konstituiert sich selber; er kann als Sekretär den Sekretär des Stiftungsrats bestellen. Der Stiftungsrat kann einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten vorschlagen.
- 2.6 Die Mitgliedschaft im Fachbeirat wird auf drei Jahre ausgelegt; eine Verlängerung ist möglich und üblich.

3. KOMPETENZEN

- 3.1 Der Fachbeirat gibt Empfehlungen an den Stiftungsrat, hat aber keine Entscheidungsbefugnisse.
- 3.2 Er wird nicht im Handelsregister eingetragen und hat keine Unterschriftsberechtigung.

4. AUFGABEN

- 4.1 Der Fachbeirat wird als Konsultativgremium aufgestellt, welches zu Vorschlägen des Stiftungsrats Stellung nehmen soll und im Gegenzug dem Stiftungsrat eigene Vorschläge unterbreiten kann.
- 4.2 Insbesondere soll der Fachbeirat dem Stiftungsrat in folgenden Angelegenheiten beratend zur Seite stehen:
 - a. Beratung bezüglich Projekte sowie der Annahme von Gutachten (insbesondere zu Interessenkonflikten);
 - b. Gesuche bezüglich Unterstützung durch Bundesgelder aus der Mineralölsteuer.

Darüber hinaus soll er dem Stiftungsrat Vorschläge unterbreiten, in welchen Bereichen er

- c. eine vertiefte aviatische Forschung als notwendig erachtet, und
- d. in der Praxis einen Bedarf für Studien oder Gutachten sieht.

Letztlich soll er ganz allgemein

- e. einen Austausch zu den laufenden und geplanten Aktivitäten bieten,
- f. sowie den Stiftungsrat zu strategisch relevanten Themen und zur langfristigen Ausrichtung der Stiftung beraten.

5. ARBEITSWEISE

- 5.1 Der Fachbeirat trifft sich mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung; eine Teilnahme an der Sitzung zählt zur Wahrnehmung der Beiratsaufgaben. Von jeder Sitzung des Beirates ist ein Protokoll zu erstellen, das allen Fachbeirats- und Stiftungsratsmitgliedern elektronisch zugestellt werden soll. Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Sitzungen und ist verantwortlich für die Einberufung der Sitzungen und die Berichterstattung an den Stiftungsrat.
- 5.2 Zu den Sitzungen des Fachbeirates können Mitglieder des Stiftungsrats, der Geschäftsführer des CFAC oder andere Fachspezialisten eingeladen werden.
- 5.3 Daneben wird der Fachbeirat durch den Stiftungsrat periodisch über die laufenden Projekte und Tätigkeiten der FFAC informiert. Grundsätzlich soll die Konsultation mit dem Fachbeirat grundsätzlich elektronisch geführt werden.
- 5.4 Jedes Mitglied gibt dem Stiftungsrat eine Emailadresse sowie eine postalische Korrespondenzadresse an, unter derjenigen es zu erreichen ist, und hält diese Daten aktuell.
- 5.5 Alle vom Fachbeirat beschafften Informationen und erarbeiteten Unterlagen sollen auf dem elektronischen Speicher der FFAC abgelegt werden und jederzeit für den Stiftungsrat zugänglich sein.

6. ENTSCHÄDIGUNG

- 6.1 Fachbeiratsmandate in der FFAC sind ehrenamtlich und unentgeltlich.
- 6.2 Eine Aufwandsentschädigung für Reisetätigkeiten kann im Rahmen des Spesenreglements der FFAC erfolgen.

7. INKRAFTTRETEN UND ANWENDUNG

7.1 Das vorliegende Reglement ist vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 9.3.2020 genehmigt worden und sofort in Kraft getreten.

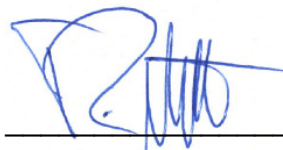
Zürich, den 09.03.2020

Der SR-Präsident:



Prof. Dr. Roland Müller

Der SR-Sekretär:



Thomas Zoller